## Richtlinie zur Beseitigung des Mangels an Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Stadt Osterwieck

- 1. Diese Richtlinie findet für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Anwendung. Sie tritt mit Verabschiedung durch den Stadtrat in Kraft.
- 2. Diese Richtlinie bezieht sich auf einen Mangel an niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten. Ein Mangel an vorbezeichnetem medizinischem Personal ist gegeben, wenn der Stand an niedergelassenen Medizinerinnen und Medizinern die Niederlassungszahlen des Jahres 2020 im Gebiet der Einheitsgemeinde unterschreitet.
- 3. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, niederlassungswilligen Medizinerinnen und Medizinern einen Zuschuss in Höhe von 30.000 EUR für die Einrichtung einer Praxis oder einen Mietkostenzuschuss in gleicher Höhe zu zahlen. Gleicher Zuschuss ist auch möglich, wenn im Gebiet der Einheitsgemeinde niedergelassene Mediziner einen/eine Facharzt/Fachärztin anstellen (angestellte(r) Facharzt/Fachärztin).
- 4. Die Stadtverwaltung kann Studierenden der Medizin sowie der Zahnmedizin mit einem Betrag von 500 EUR pro Monat für die Dauer der Regelstudienzeit (10 Fachsemester) unterstützen, wenn sich diese nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu einer Niederlassung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck verpflichten.
  - Sollte eine Niederlassung innerhalb von zwei Jahren nach dem Vorliegen der Rechtsvoraussetzungen zur Niederlassung nicht erfolgen, sind die Beträge an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Gleiches gilt für einen etwaigen Studienabbruch bzw. Studiengangwechsel innerhalb des Förderzeitraums.
- 5. Sollte eine kassenärztliche Niederlassung im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach einem Zeitraum von weniger als zehn Jahren aufgegeben werden, ist der anteilige Betrag zurückzuzahlen. Sollte eine Praxis innerhalb von drei Jahren geschlossen werden, so erfolgt die Verzinsung zu 100 %. Ab dem vierten Jahr erfolgt die Rückzahlung anteilig. Der Betrag ist von einer noch zu bestimmenden Verzinsung abhängig. Über die entsprechenden Modalitäten sind schriftliche Verträge zwischen der Stadt und den Studierenden abzuschließen.
- 6. Die gleichzeitige Förderung mehrerer Persönlichkeiten ist nicht ausgeschlossen.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 8. Maßgebliches Entscheidungsgremium für die Behandlung der Thematik ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- 9. Die Richtlinie wird veröffentlicht